

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1595

»Das Grundgesetz ist unsere Leitkultur«

Eine verfassungsrechtliche und -theoretische Annäherung
an die Gleichsetzung von Grundgesetz und Leitkultur

Von

Katharina Lechner



Duncker & Humblot · Berlin

KATHARINA LECHNER

»Das Grundgesetz ist unsere Leitkultur«

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1595

»Das Grundgesetz ist unsere Leitkultur«

Eine verfassungsrechtliche und -theoretische Annäherung
an die Gleichsetzung von Grundgesetz und Leitkultur

Von

Katharina Lechner



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Passau hat diese Arbeit
im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpär
Druck: Primerate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-19910-5 (Print)
ISBN 978-3-428-59910-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

A. „Das Grundgesetz ist unsere Leitkultur“ – Minimalkonsens oder Totschlagargument?	13
B. Annäherung an den Leitkulturbegriff	18
I. Der Leitkulturbegriff nach Bassam Tibi	18
II. Der Verfassungspatriotismus nach Dolf Sternberger und Jürgen Habermas	24
1. Das Gebot patriotischer Verfassungsliebe nach Sternberger	24
2. Die Beschränkung patriotischer Gefühle auf die Verfassungsgehalte nach Habermas	28
3. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Verfassungspatriotismusbegriffe nach Sternberger und Habermas	32
III. Leitkultur vs. Verfassungspatriotismus oder verfassungspatriotische Leitkultur?	34
IV. Leitkultur als Wertekonsens	35
1. Ulrich Scheuner (1903–1981)	35
2. Marcus Tullius Cicero (106 v. Chr.–43 v. Chr.) und Thomas Hobbes (1588–1679)	37
3. John Locke (1632–1704)	38
4. Jean-Jacques Rousseau (1712–1778)	40
5. Niklas Luhmann (1927–1998)	41
6. Jürgen Habermas (geb. 1929)	43
7. Ernst Fraenkel (1898–1975)	46
8. Resümee: Leitkultur als Konsensschicht	57
C. „Das Grundgesetz ist unsere Leitkultur“ – Verfassungsrechtliche und -theoretische Anknüpfungspunkte für eine Gleichsetzung von Grundgesetz und Leitkultur	61
I. Das Verhältnis der objektiven Wertordnung des Grundgesetzes zum gesellschaftlichen Leitkulturkonsens	61
1. Die Idee von der objektiven Wertordnung des Grundgesetzes	62
a) Das Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts	63
b) Der isolierte Aussagegehalt der objektiven Wertordnung des Grundgesetzes	65
c) Die Ausstrahlwirkung und mittelbare Drittwirkung der objektiven Wertordnung des Grundgesetzes: Die Herleitung durch das Bundesverfassungsgericht	67
d) Leitkulturbezug der objektiven Wertordnung des Grundgesetzes	71

2. Exkurs zur philosophischen Einordnung des Lüth-Urteils: Die Wertethik bzw. Wertphilosophie	74
3. Der rechtstheoretische Hintergrund des Lüth-Urteils: Die Integrationslehre nach Rudolf Smend	76
a) Die rechtsgeschichtliche Ausgangslage	77
b) Die Integrationsarten: Persönlich, funktionell, sachlich	77
aa) Persönliche Integration: Führende Geführte	79
bb) Funktionelle Integration: Die mit sich kämpfende Wertgemeinschaft	80
cc) Sachliche Integration: Smendscher Staatszweck	82
c) Smends hieraus abzuleitendes Verfassungsverständnis	85
d) Der Verfassungswandel	92
e) Leitkulturbezug der Smendschen Lehre	96
4. Mit Smends Integrationslehre konkurrierende Ansätze	98
a) Rechtspositivismus und Neukantianismus: Kritik am „vergeistigten“ Staatsbegriff	98
aa) Rechtspositivismus	99
bb) Neukantianismus	107
cc) Der Schluss vom „Sein“ auf das „Sollen“: Kritik an der Dialektik nach Smend und an seinem Verfassungs- und Staatsverständnis	111
b) Carl Schmitt	119
c) Zusammenfassendes Fazit: Aktualität der Smendschen Integrationslehre ..	125
5. Unterschiede zwischen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und Smends Integrationslehre	129
II. Wertordnungsalia nach Böckenförde und Canaris, zugleich Kritik an der Formulierung einer objektiven Wertordnung	136
1. Die mittelbare Drittwirkung als Einfallstor staatlicher Einmischung in zivilrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Privaten nach Böckenförde	136
a) Böckenfördes Kritik an der Wertordnungsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	136
b) Böckenfördes Vorschlag einer „Rahmenordnung“	144
c) Das Böckenförde-Diktum und die „relative Homogenität“ als Wertordnungsalid	151
aa) Christliche Werte als „einigendes Band“?	153
bb) „Relative Homogenität“ gesellschaftlicher Wertvorstellungen	158
cc) „Relative Homogenität“ als Ergebnis „kommunikativer Vernunft“ nach Habermas	162
d) Der Leitkulturbezug von Böckenfördes Thesen	164
2. Dogmatische Einordnung der objektiven Wertordnung, der Ausstrahlungswirkung und der mittelbaren Drittwirkung	166
a) Verfassungskonforme Auslegung statt mittelbarer Drittwirkung der materiellen Grundrechtsgehalte	166

b) Die schutz- und abwehrrechtlichen Dimensionen der Grundrechte als Wertordnungsalium nach Canaris	168
aa) Canaris' Einwände gegen die Wertordnungsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	168
bb) Reaktion des Bundesverfassungsgerichts auf die Schutzpflichtendimension nach Canaris	171
3. Resümee: Motivation des Bundesverfassungsgerichts für die verfassungstheoretische Herleitung der mittelbaren Drittwirkung	177
III. Die objektive Wertordnung des Grundgesetzes ergänzende verfassungstheoretische Instrumente: Verfassungserwartungen und -voraussetzungen	182
1. Verfassungserwartungen als solche und im Leitkulturkontext	184
a) Die Verfassungserwartungen als verfassungstheoretisches Instrument	184
b) Die inhaltliche Fokussierung der Verfassungserwartungen auf das Gemeinwohl	187
c) Die Verfassungserwartung „Bürgerverantwortung“	189
aa) „Bürgerverantwortung“ statt „Bürgerpflicht“	189
bb) Das Erfüllen der Bürgerverantwortung als Integrationsleistung	196
2. Verfassungsvoraussetzungen als solche und im Leitkulturkontext	199
a) Verfassungsvoraussetzungen als verfassungstheoretisches Instrument	199
b) Die Grundrechtsausübungsvoraussetzungen	201
aa) Das Menschenbild des Grundgesetzes als Verfassungsvoraussetzung	201
bb) Die Verfassungsvoraussetzung „Gesetzesgehorsam“	203
c) Die gesellschaftlichen Grundrechtsausübungsvoraussetzungen	205
aa) Die Voraussetzungen an die Umwelt der Grundrechtsausübung	206
bb) Die Verfassungsvoraussetzung „kulturelle Identität“ nach Arnd Uhle	209
cc) Die christlich-abendländische Kulturtradition als <i>verfassungstheoretische</i> Voraussetzung mit <i>verfassungsrechtlichen</i> Folgen	215
d) Fazit: Die Kohärenz gesellschaftlicher und staatlicher Wertvorstellungen als Gemeinsamkeit aller Verfassungsvoraussetzungen	225
3. Die Folgen enttäuschter Verfassungserwartungen und unerfüllter Verfassungsvoraussetzungen	226
4. Zusammenfassendes Fazit: Die Erwartungen des Grundgesetzes an seine Gesellschaft	230
IV. Der Grundpflichtengehalt der objektiven Wertordnung der materiellen Grundrechtsgehalte und ihrer mittelbaren Drittwirkung	233
1. Historische und aktuelle, thematisch verwandte Grundpflichten	234
a) Die Treuepflichten der Beamtinnen*Beamten und Wissenschaftler*innen in Art. 33 Abs. 4 GG und Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG	234
b) Verwandte Grundpflichten der Weimarer Reichsverfassung	236
c) Entsprechende Grundpflichten der Länderverfassungen	241
d) Grundpflichten in sozialistischen Verfassungen	244

e) Fazit: Die Gemeinwohlbindung der Freiheitsausübung in Form von Grundpflichten als deutsche Verfassungstradition	246
2. Das Verhältnis der Grundrechte zu den Grundpflichten	246
a) Hierarchie von Grundrechten und Grundpflichten: Die freiheitssichernde Funktion der Grundpflichten	249
aa) Die Asymmetrie von Grundrechten und Grundpflichten	251
bb) „Verantwortung“ als Durchbruch des asymmetrischen Verhältnisses von Grundrechten und Grundpflichten	252
cc) Die Herstellung praktischer Konkordanz als Auflösungsregel für Kollisionen von Grundrechten und Grundpflichten	256
dd) Grundpflichten als freiheitssichernde Korrektive	259
b) Das Verhältnis der negativen Grundrechtsfreiheiten zu den Grundpflichten: Keine Grundpflicht zur Ausübung von Grundrechten	264
c) Vermeintliche Identität der Grundpflichten und Grundrechtsschranken ...	265
aa) Die Umdeutung von Grundpflichten und Grundrechtsschranken in Duldungspflichten	266
bb) „Grundrechtspflicht“ statt Grundpflicht	269
cc) Der faktische Pflichtengehalt der objektiven Wertordnung der materiellen Grundrechtsgehalte	271
d) Grundpflichten als Grundrechtsvorbehalte	275
e) Fazit: Keine freiheitskorrigierende Leitkulturgrundpflicht	287
V. Keine entsprechende verfassungstheoretische Aufladung der „verfassungsmäßigen Ordnung“ und der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ als Anknüpfungspunkte für eine Leitkultur aus dem Grundgesetz	288
D. Zusammenfassendes Fazit zur verfassungstheoretischen und -rechtlichen Tragweite der Gleichsetzung von Leitkultur und Grundgesetz in Thesen	290
E. Epilog: Die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zum Leitkulturbegriff des Bayerischen Integrationsgesetzes	298
F. Kurzzusammenfassung	306
Literaturverzeichnis	308
Personen- und Sachwortverzeichnis	336

A. „Das Grundgesetz ist unsere Leitkultur“ – Minimalkonsens oder Totschlagargument?

Über den Begriff „Leitkultur“ herrscht offenkundig große Verwirrung. Vom Verzehr von Schweinefleisch¹ über den adventlichen Weihnachtsbaumkauf² bis zur Anerkennung des Existenzrechts Israels:³ Die Bandbreite der potentiell leitkultur-relevanten Themen erscheint grenzen-, ihre Auswahl bisweilen wahllos. Letztlich können wohl alle Faktoren, die das Zusammenleben von Menschen betreffen, leit-kulturrelevant sein. Dabei sollte die Etablierung des Leitkulturbegriffs in der poli-tischen und gesellschaftlichen Debatte eigentlich Klarheit in die unübersichtlich gewordene Migrationsdebatte bringen. Allen voran Theo Sommer, Jörg Schönbohm und Friedrich Merz stilisierten den Begriff „deutsche Leitkultur“ zum Integrations-maßstab, jedoch unterschiedlich konnotiert, entweder als freundliche Integrations-hilfe⁴ oder als dem Multikulturalismus forsch entgegentretende Anpassungsforde-rung,⁵ jeweils gerichtet an Zugewanderte. Die eigene Kultur sollte gegen andere

¹ S. den Facebook-Beitrag von Beatrix von Storch vom 23.07.2019, Schweinefleisch ist die Kapitulation vor dem Islam, <https://www.facebook.com/BeatrixVonStorch/photos/a.555550651153051/2944421235599302/?type=3> (zuletzt besucht am 31.01.2026): „Mettbrötchen, Schweineschnitzel und nicht-halal Gummibärchen sind normal in Deutschland, alles andere ist nicht normal und wird auch mit der AfD niemals die Norm werden. Und wer sich nicht an unsere Leitkultur anpassen mag oder kann, darf seine Gewohnheiten und Normen gerne leben – aber eben nicht bei uns.“

² „Wenn wir von Leitkultur sprechen, von unserer Art zu leben, dann gehört für mich dazu, vor Weihnachten einen Weihnachtsbaum zu kaufen.“, Friedrich Merz in einem Interview mit den Zeitungen der Funke Medien Gruppe, s. Neben Religionsfreiheit. Für Merz gehört der Kauf eines Weihnachtsbaums zur deutschen Leitkultur, Tagesspiegel v. 21.12.2023, <https://www.tagesspiegel.de/politik/neben-religionsfreiheit-fur-merz-gehört-der-kauf-eines-weihnachtsbaums-zur-deutschen-leitkultur-10959778.html> (zuletzt besucht am 31.01.2026).

³ So das Grundsatzprogramm der CDU Deutschlands, https://www.grundsatzprogramm-cdu.de/sites/www.grundsatzprogramm-cdu.de/files/downloads/240507_cdu_gsp_2024_beschluss_parteitag_final_1.pdf (zuletzt besucht am 31.01.2026), S. 2.

⁴ So *Sommer*, Der Kopf zählt, nicht das Tuch. Ausländer in Deutschland: Integration kann keine Einbahnstraße sein, in: Die ZEIT v. 16.07.1998, S. 3; *ders.*, Integration ist nicht einfacher geworden, ZEIT ONLINE v. 09.05.2017, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-05/leitkultur-deutschland-integration-fluechtlinge-5vor8> (zuletzt besucht am 31.01.2026).

⁵ So Friedrich Merz in einem Interview mit *Reinhold Michels*, Zuwanderer sollen sich deutscher Kultur anpassen, Rheinische Post v. 18.10.2000, https://rp-online.de/politik/zuwanderer-sollen-sich-deutscher-kultur-anpassen_aid-8244647 (zuletzt besucht am 31.01.2026); ebenso *Schönbohm*, Kulturelle Vielfalt statt multikultureller Gesellschaft: Zu einer realistischen Integrationspolitik: Die letzte Utopie der Linken wird auch scheitern, Berliner Zeitung v. 22.06.1998, <https://www.berliner-zeitung.de/archiv/kulturelle-vielfalt-statt-multikultureller->

eingewanderte Kulturen und deren Wertvorstellungen verteidigt werden. Dabei offenbarte diese Konfrontation eine deutliche Unsicherheit darüber, was dann Inhalt einer solchen deutschen Leitkultur sei. Die regelmäßig hierfür bemühte christlich-abendländische Leitkultur,⁶ bisweilen dann aber geflissentlich ergänzt um die Attribute „humanistisch“ und „jüdisch“, konnte angesichts ihrer eigenen inhaltlichen Schwammigkeit die Identitätsfrage kaum beantworten. Sie scheint zudem bis heute nicht beantwortet. Dies belegen zahlreiche aktuelle Beispiele, die den Leitkulturbegriff aufgreifen und in sehr unterschiedlicher Weise behandeln: „Deutschland ist ein Land der Griller“,⁷ „Wir geben uns zur Begrüßung die Hand“,⁸ „Achtung der Würde jedes einzelnen Menschen und die daraus folgenden Grund- und Menschenrechte, unser Rechtsstaat, demokratische Grundprinzipien, Respekt und Toleranz“.⁹

Dass den Grundstein für alle Leitkulturdiskussionen mit Bassam Tibi ausgerechnet ein syrischer Geflüchteter legte, mutet angesichts der durch den syrischen Bürgerkrieg ausgelösten sogenannten Flüchtlingskrise in den Jahren 2015/2016 wie ein Treppenwitz der Geschichte an. Tibi, Politikwissenschaftler mit Gastprofessuren u. a. an der University of California in Berkeley und an der Yale University, „erfand“ den Begriff Leitkultur, sprach jedoch anders als viele derer, die sich auf ihn und seine Forschung beriefen, stets von einer europäischen statt einer deutschen Leitkultur, die sich insbesondere aus den in der Aufklärung gewonnenen ethischen Überzeugungen speise. Die Mühe, Tibis differenzierte Ausführungen von den bisweilen durchaus plump anmutenden Leitkultur-Vorstößen politischer Kommentatorinnen*Kommentatoren zu unterscheiden, machen sich jedoch nur wenige.¹⁰ Zu tief sitzt wohl noch immer die Angst vor dem Wiedererstarken eines fanatischen Nationalismus, der vermeintlich von der Norm abweichende Bevölkerungsgruppen

gesellschaft-zu-einer-realistischen-integrationspolitik-die-letzte-utopie-der-linken-wird-auch-scheitern-li.1095445 (zuletzt besucht am 31. 01. 2026).

⁶ S. etwa folgendes Zitat Edmund Stoibers, aus einer Rede am politischen Aschmittwoch: „Wir wollen, dass die christlich-abendländische Kultur die Leitkultur bleibt, und nicht aufgeht in einem Mischmasch.“, zitiert nach folgender Meldung: Stoiber lehnt „Mischmasch“ ab, in: Süddeutsche Zeitung v. 18. 02. 1999, S. 6.

⁷ Nr. 33 eines in der Bild-Zeitung veröffentlichten 50 Punkte umfassenden Manifests, s. Deutschland, wir haben ein Problem!, BILD v. 29. 10. 2023, <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/deutschland-wir-haben-ein-problem-hier-lesen-sie-das-bild-manifest-85895408.bild.html> (zuletzt besucht am 31. 01. 2026).

⁸ So *Thomas de Maizière*, Leitkultur für Deutschland, was ist das eigentlich? „Wir sind nicht Burka“, BILD am Sonntag v. 29. 04. 2017, <https://www.bild.de/politik/inland/thomas-de-maiziere/leitkultur-fuer-deutschland-51509022.bild.html> (zuletzt besucht am 31. 01. 2026).

⁹ Grundsatzprogramm der CDU Deutschlands, https://www.grundsatzprogramm-cdu.de/sites/www.grundsatzprogramm-cdu.de/files/downloads/240507_cdu_gsp_2024_beschluss_par_teitag_final_1.pdf (zuletzt besucht am 31. 01. 2026), S. 2.

¹⁰ Tibi wehrte sich insbesondere gegen eine Vereinnahmung seiner Überlegungen durch islamophobe Fremdenfeindinnen*Fremdenfeinde, s. *ders.*, Europa ohne Identität?, S. 22 f., 52.

stigmatisiert und an den Rand der Gesellschaft drängt.¹¹ Obwohl „Leitkultur“ gerade impliziert, dass es weitere Kulturen neben der leitenden Kultur gibt, liegt der Schwerpunkt des Aussagegehalts des Begriffs deutlich auf dem hierarchischen Gefälle zwischen den Kulturen; eine Deutung, die die entsprechende Abwertung der scheinbar unterlegenen Kulturen zu Gunsten einer vermeintlich alles überragenden deutschen Kultur enthält, ist jedenfalls nicht ausgeschlossen.¹²

Aus dieser Misere wollen sich manche befreien, indem sie anstelle von „Lederhose“ und „Schwarzwälder Kirschtorte“ das Grundgesetz zum Leitkulturinhalt bestimmen.¹³ Statt kulturell geprägter Verhaltensweisen sollen demnach die grundlegenden Wertentscheidungen des Grundgesetzes das friedliche gesellschaftliche Zusammenleben anleiten. Das Grundgesetz – 75 Jahre alt – als stetige und aktuelle Leitkultur der Deutschen, zumindest in seinem Kerngehalt aufgrund von Art. 79 Abs. 3 GG sogar als ewig gültige Leitkultur, als gleichsam absolute Wahrheit, die jede Diskussion über die kulturelle Identität Deutschlands beendet? Das Grundgesetz als „Beichtspiegel der Nation“?¹⁴ Dass die Grundgesetzgehalte keineswegs so „zeitlos“¹⁵ sind, zeigt schon ein Blick in die Geschichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die vielmehr Blaupause des Wandels gesellschaftlicher Wertvorstellungen ist. Mit dem Abstellen auf das Grundgesetz – und damit auf die normenhierarchisch ranghöchste Rechtsquelle – geht zudem die Gefahr einher, es als „Totschlagargument“ zu missbrauchen: Ergeben sich etwa sogar vollstreckbare

¹¹ Paul Spiegel, damaliger Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland, in einer Rede im Rahmen einer Demonstration vor dem Brandenburger Tor am 09. 11. 2000: „Was soll das Gerede um die Leitkultur? Ist es etwa deutsche Leitkultur, Fremde zu jagen, Synagogen anzuzünden, Obdachlose zu töten?“, s. Paul Spiegel: Was soll das Gerede um die Leitkultur?, DIE WELT v. 11. 11. 2000, <https://www.welt.de/print-welt/article546696/Paul-Spiegel-Was-soll-das-Gerede-um-die-Leitkultur.html> (zuletzt besucht am 31. 01. 2026).

¹² Auch hierzu Paul Spiegel: „Das Wort ‚Deutsche Leitkultur‘ setzt eine Hierarchie voraus, setzt ein Denken voraus, was oberhalb dessen ist, was wir eigentlich alle wollen, und dieses Wort führt zu Missverständnissen.“, zitiert nach Limberg, Zum Tode von Paul Spiegel, Deutschlandfunk v. 30. 04. 2006, <https://www.deutschlandfunk.de/zum-tode-von-paul-spiegel-100.html> (zuletzt besucht am 31. 01. 2026).

¹³ So etwa Lars Klingbeil, in einem Interview mit Tobias Peter, „Leitkultur ist das Grundgesetz“, Frankfurter Rundschau v. 05. 01. 2019, <https://www.fr.de/politik/leitkultur-grundgesetz-10998406.html> (zuletzt besucht am 31. 01. 2026); Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Leitkultur? Es gilt das Grundgesetz, DIE WELT v. 04. 05. 2017, https://www.welt.de/print/die_welt/debatte/article164231893/Leitkultur-Es-gilt-das-Grundgesetz.html (zuletzt besucht am 31. 01. 2026); Christian Lindner, Das Grundgesetz ist die beste Willkommenskultur, DIE WELT v. 23. 09. 2015, <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article146781211/Das-Grundgesetz-ist-die-beste-Willkommenskultur.html> (zuletzt besucht am 31. 01. 2026).

¹⁴ Böll, in: Essayistische Schriften und Reden, 111 (111).

¹⁵ Thym, AöR 145 (2020), 40 (44) und zum Folgenden.

Pflichten der Einzelnen oder sonstige rechtlich verbindliche Vorgaben aus dem Grundgesetz im Leitkulturkontext?¹⁶

Ob das Grundgesetz und die in ihm normierten Wertentscheidungen als Leitkultur das Bedürfnis¹⁷ der Deutschen, sich mit ihrer nationalen Identität auseinanderzusetzen, abschließend befriedigen können, sei dahingestellt. Ein gewisses Pathos dem Grundgesetz gegenüber ist jedoch allein schon ob seiner Entstehungsgeschichte gleichsam aus „Asche und Trümmern“¹⁸ und seiner zentralen Rolle im Wiedervereinigungsprozess¹⁹ vielen zumindest nicht fremd. Eine Kulturleistung ist das Grundgesetz allemal: Der Duden definiert „Kultur“ als „Gesamtheit der geistigen, künstlerischen, gestaltenden Leistungen einer Gemeinschaft als Ausdruck menschlicher Höherentwicklung“.²⁰ Positiv knüpft die Definition somit an eine Gemeinschaft an, die sich als solche wahrnimmt und sich über die schöpferischen Leistungen definiert, die sie sich selbst zuschreibt. Die Verfassung eines Landes ist demnach „Ausdruck eines kulturellen Entwicklungsstandes, Mittel der kulturellen Selbstdarstellung des Volkes, Spiegel seines kulturellen Erbes und Fundament seiner Hoffnungen“.²¹ Folglich werden regelmäßig auch kulturell durchwirkte Konflikte vor dem Verfassungsgericht ausgetragen.²²

Ob man dies als Beleg für die viel beschworene gesplante Gesellschaft heranziehen kann, ist aber fraglich: Zwar wird die jedenfalls gefühlte Bedrohung der eigenen, zur Norm bestimmten Lebensweise durch Zuwanderung, durch das Hinterfragen von Geschlechterrollen, des eigenen Fleischkonsums und der Sinnhaftigkeit von Einfamilienhäusern und damit die Angst sowohl um die eigene Identität als auch den eigenen Lebensstandard in bisweilen polemischer Weise zum politischen Thema gemacht.²³ Sozialwissenschaftliche Untersuchungen²⁴ können diese Dia-

¹⁶ Nach Dieter Oberndörfer darf es wiederum „die“ oder „eine“ für alle verbindlich definierte deutsche Kultur [...] in einem republikanischen Verfassungsstaat nicht geben.“, s. *ders.*, APuZ B 1–2/2001, 27 (29).

¹⁷ „Kein Gemeinwesen kann sich eine Art permanente Ambivalenz sich selbst gegenüber leisten [...]“, *Müller*, Verfassungspatriotismus, S. 17.

¹⁸ *Molt*, Die Politische Meinung 435 (2006), 29 (35).

¹⁹ Die Wiedervereinigung beider deutschen Staaten vollzog sich, indem die Volkskammer der DDR nach Art. 23 GG den Beitritt der DDR in den Geltungsbereich des Grundgesetzes erklärte, s. hierzu *Kilian*, in: Isensee/Kirchhof, HStR I, § 12 Rn. 75, 95.

²⁰ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Kultur> (zuletzt besucht am 31.01.2026). S. zum Kulturbegriff *Uhle*, Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität, S. 11–14, mit umfangreichen weiteren Nachweisen auf S. 11 Fn. 33. *Isensee*, in: Isensee/Kirchhof, HStR IX, § 190 Rn. 188, hält den Begriff für „nicht faßbar“.

²¹ *Häberle*, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, S. 83.

²² *S. Sommermann*, VVDStRL 65 (2006), 7 (21 f.).

²³ Vgl. *Beck*, Die Deppen da oben, süddeutsche.de v. 15.06.2023, <https://www.sueddeutsche.de/leben/aiwanger-soeder-erding-1.5934142> (zuletzt besucht am 31.01.2026).

²⁴ S. zu den im Folgenden dargestellten Ergebnissen die umfangreiche soziologische Studie zu Konsens und Konflikten in der deutschen Gegenwartsgesellschaft von *Mau/Lux/Westheuser*, Triggerpunkte.

gnose aber nicht stützen: Ein Kulturkampf feindlicher Lager lässt sich für die deutsche Gesellschaft nicht feststellen. Stattdessen ergeben sie, dass sich hinsichtlich vermeintlich besonders umstrittener Reizthemen ein grundsätzlicher gesellschaftlicher Konsens belegen lasse: Die Sorge um das Klima und die sich verschärfende soziale Ungleichheit, d.h. die ungleiche Verteilung materieller Güter, teilten fast alle. Ebenso einig sei man sich darüber, dass Migration nicht per se abzulehnen sei; Diversität und Gender würden als grundsätzlich valide und legitime Anliegen angesehen. Dass dennoch eine tiefgreifende Polarisierung wahrgenommen werde, liege an konkreten politischen Entscheidungen im Kontext dieser sehr abstrakten Themenbereiche, die sehr emotional und kontrovers diskutiert würden. Diese „Triggerpunkte“²⁵ etwa die Diskussion um das „Für“ und „Wider“ gendergerechter Sprache oder über den Umgang mit dem Protest der sogenannten Letzten Generation, ließen keinen Kompromiss zu; stattdessen müsse man sich für eine Seite entscheiden. Diese Lagerbildung werde weiter von den politischen Rändern forciert, die als „Polarisierungsunternehmer“²⁶ aufträten. Zudem sei dieses Vorgehen in letzter Zeit von den etablierten Parteien kopiert worden. Es lässt sich daher wohl trotz aller Interessenpluralität immer noch ein gewisses Selbstverständnis der deutschen Öffentlichkeit feststellen, durch einen Werte-Grundkonsens geeint zu sein. Die Verfassung bietet sich dann als solches einendes „Symbol für das Gemeinwesen“²⁷ an.

Die Arbeit will daher klären, inwiefern sich die Gleichsetzung von Leitkultur und Grundgesetz auf die Wirkungsweise verfassungsrechtlicher oder -theoretischer Instrumente stützen lässt, mithin, ob das Grundgesetz in verfassungsrechtlicher oder -theoretischer Hinsicht die Leitkultur sein kann und will oder ob es sich dabei um ein „bloßes“ pathetisch-symbolisches Bekenntnis handelt.

²⁵ *Mau/Lux/Westheuser*, Triggerpunkte, S. 244.

²⁶ *Mau/Lux/Westheuser*, Triggerpunkte, S. 375.

²⁷ *Thym*, AöR 145 (2020), 40 (42).